



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

14/SN-123/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.256/1-V/4/88

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 36 Ge 9.88

Datum: 18. MAI 1988

Verteilt: 20. Mai 1988

je *A. Pöntner*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger

2426

08 0102/1-IV/8/88
29. März 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bewertungsgesetz 1955, das Vermögenssteuergesetz 1954
und das Erbschaftssteueräquivalentgesetz geändert
werden

In der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand
genannten Gesetzentwurf.

11. Mai 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altmüller



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.256/1-V/4/88

An das
Bundesministerium für Finanzen
1010 W i e n

DRINGEND
13. Mai 1988

L _____ J

| Sachbearbeiter | Klappe/Dw | Ihre GZ/vom |
|----------------|-----------|------------------------------------|
| Bernegger | 2426 | 08 0102/1-IV/8/88 29. März 1988 |

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bewertungsgesetz 1955, das Vermögenssteuergesetz 1954
und das Erbschaftssteueräquivalentgesetz geändert
werden

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt I (Bewertungsgesetz 1955):

Zur Promulgationsklausel:

Bei dem Zitat "BGBl. Nr. 231/1955" handelt es sich um eine
Kundmachung, die gemeinsam mit der zweiten zitierten
Kundmachung nach den Bundesgesetzen angeführt werden sollte
("Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr. 148, in der Fassung der
Bundesgesetze ... und 649/1987 sowie der Kundmachungen
BGBl.Nr. 231/1955 und 597/1978...). Die Fundstelle "266/1984"
ist unrichtig. In diesem Zusammenhang ist auch darauf
hinzzuweisen, daß die Bundesgesetze, BGBl.Nr. 318/1979 und
210/1984 "Bewertungsänderungsgesetze" und keine Novellen zum
Bewertungsgesetz 1955 waren.

- 2 -

Zu Abschnitt II (Vermögensteuergesetz):

Zur Promulgationsklausel:

Die Kundmachung sollte nach den Bundesgesetzen angeführt werden.

Zu Art. I Z 1 bis 3 (§ 3 Abs. 1 Z 6, 7, 9):

Nachdem § 3 Abs. 1 Z 7 und 9 mit dem vollen Wortlaut die entsprechenden Befreiungsbestimmungen aus dem KStG 1988 übernehmen, erscheint es inkonsequent, in Z 6 auf jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu verweisen, die von der Körperschaftssteuer befreit sind. Es wäre daher entweder der Wortlaut des § 5 Z 9 KStG 1988 zu wiederholen oder zumindest § 5 Z 9 des KStG 1988 zu zitieren.

Zu Abschnitt III (Erbschaftsteueräquivalentgesetz):

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Der Verweis auf die "vorstehenden Bestimmungen" ist unklar, insbesondere auch deshalb, weil in den Erläuterungen von einer Befreiung gesprochen wird, die auch anderen Einrichtungen als den genannten gewährt werden soll.

Sollte die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 4 Abs. 1 beabsichtigt sein, so müßte dies durch eine Ergänzung des ersten Satzes wie folgt erfolgen:

"Das Gesamtvermögen (Inlandvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Agrargemeinschaften und anderen juristischen Personen, die Partizipationskapital begeben können, unterliegt insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege im Inland haben."

- 3 -

Zu Abschnitt IV:

Die Überschrift sollte lauten: "Vollziehung".

Schließlich weist der Verfassungsdienst im Zusammenhang mit den Erläuterungen auf Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979 hin.

11. Mai 1988

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

